

Weißheit machte / welches dann viel andere ungerühmte
Consequenzen nach sich gezogen.

Das II. Capitel.

Deses aber müste sonder Zweifel erfolgen / wenn die
Vorgedachte Meinung bestehen solte; oder aber man
müste im Eintritt und Fortgange des ersten Heil = Jah-
res ein Datum ohne Jahr / oder Anno - oder eine o. gesetzt
haben; so aber keines weges zu vermuthen und zu behaup-
ten stehet.

Zum 2. wie wären die so genannten Fatalia unter de-
nen Partheyen in denen Gerichten beschaffen und beobach-
tet / wenn man in dem ersten Jahre post natum Christum
keine Jahrs-Rechnung gesetzt / oder aber das erste Jahr erst
nach dessen Endigung gezelet / und so weiter mit folgenden
Jahren fortgefahen hätte; Wiewohl die ersten Christen
sich nach denen Römischen Heydnischen Gesetzen und Proceß
haben bequemen müssen / und sich also disfalls keine Hin-
dernisse zu besorgen gehabt / bis nach der Zeit / da sie selbst
unter dem Kaiser Constantino Magno und andern Christ-
lichen Kaisern ihre Jurisdiction und Gerichte erhalten und
besetzt haben.

Zum 3. wann auch Gegentheil einwenden wolte / daß
man in obangeregten weltlichen Händeln / als in denen Te-
stamenten und schriftlichen Contracten und andern Tra-
ctaten so wohl beym Eingang des ersten Jahrs oder bey
dessen Fortgang / noch vor dessen Vollendung / Anno 1. dati-
ret und geschrieben habe;

So contradicireten sie sich disfalls selbst und impu-
gnirten solcher gestalt ihre oft angeregte Opinion und Fun-
dament,

dament, daß man nemlich das Jahr nicht ehe zehlen und schreiben solte / biß solches würcklich erfüllet und geendiget sey.

Überdiß erfolgete auch solches absurdum hieraus / daß ein einiges Jahr oder dessen Datum auff 2 Jahr nacheinander gesetzt oder extendiret oder erweitert würde; wie solches aus oftgedachtem Exempel leicht zu ersehen ist. Inmassen wenn ein Testament oder Contract in Schrifften auffgerichtet wäre in dem 1. Jahre auffgesetzt; nach Vollendung aber des ersten Jahres zehlete und schriebe man wieder ihrer obigen Meinung und Fundament / auch nur Anno 1. das folgende andre Jahr / biß zu dessen Ablauff / so müste man nothwendig diese Jahrs-Zehlung nemlichen Anno 1. auff zwey Jahr / als das 1. und 2. gebrauchen und extendiren, so doch mit der accuraten Chronologie keinesweges überein kömmt.

Weiter und zum 3. folgete aus mehr gedachter Opinion und Jahr-Rechnungs-Manier unter andern auch diese ungereimte und nachtheilige Verrückung der Zeit und der Jahre Unterschrift oder die so genannte gewöhnliche Datirung oder Datum, indem man dasjenige Jahr schreiben und zehlen müste / welches doch bereits gänglich vergangen sey / als wenn solches noch in cursu wäre / da doch gar ein anderes nemlich das folgende Jahr schon würcklich seinen Anfang und Fortgang habe / wie solches aus folgenden Vorstellungen desto deutlicher zu ermessen stehet.

Wenn die Antiquität oder die alte Chronologie erstlich nach der Geburth oder auch nach der Beschneidung Christi / das erste Jahr / oder Anno 1. gezehlet und geschrieben hätte / nachdem das Jahr würcklich und völlig geen-

geen-

geendiget/so wäre solches datum oder Jahr-Zielung vor-
rücket/ und erstreckte sich in und durch das ganze folgen-
de 2te Jahr;

Solcher gestalt nun schriebe man Anno 1. da man
doch wirklich in dem folgenden 2. Jahre lebete; und die-
se nachtheilige Verrückung und Jahr-zählung gienge von
einer Zeit zur andern auff diese Weise fort: Nämlich wenn
man Anno 2. geschrieben / so wäre doch wirklich das 3.
Jahr; wenn man 3. geschrieben/so wäre doch das 4. wenn
man schriebe ferner Anno 9. so wäre man doch wirklich
in dem 10ten Jahre; ja wenn 99. datiret und gezehlet wür-
de/so lebete man dennoch in dem 100. Jahre.

Aus solcher Jahr-Zahl und Rechnung entsünden
nun viele nachtheilige Consequenzen und Verrückungen
in denen weltlichen Händeln/sonderlich in denen so genan-
ten Praescriptionen oder Verjährungen/in denen Privilegiis
praclusivis, sonderlich denen jenigen / welche sich auff die
hundert-jährige Zeit erstrecken oder auff dieselbe eingerich-
tet seyn / als welche nur alle hundert Jahre exerciret wer-
den/oder ihren Nutzen haben:

Wie man denn bishero einige und andere derglei-
chen Exempel vernommen hat / daß auch deswegen die
Sachen nach denen Rechts-Collegiis verschicket werden
müssen/rechtlichen Ausspruch darüber einzuholen / wenn
eigentlich die hundert-jährige Zeit erfüllet und geendiget
sey.

Diejenigen Chronologi nun/die der obgemeldten O-
pinion und Fundament beypflichten / setzen das 99. Jahr
vor ein Seculum; so aber aus denen theils bishero ange-
führten erheblichen Ursachen und folgenden raisonnablen
Beweis-

Beweisgründen und Exempeln gar nicht zu behaupten und darzuthun stehet.

Denn wenn man ferner dieses Exempel vorstellet/ so wird man diese Sache und Streitfrage besser begreifen und erläutern; Nämlich es kömmt ein Prinz zu der Königl. Regierung/entweder durch die Wahl oder durch die Succession; Bald nach Antritt seiner Regierung wird die Jahr-Rechnung und Unterschrift auch nach dessen Regierung/wie bekandt/stylisiret und eingerichtet/ über die gewöhnliche Christl. Zeit-Rechnung/ nach der Geburt Christi.

So nun ein solcher neuer Regent in dem ersten Jahre seiner Regierung/bey dessen Cansley/ Diplomata, Befehle/Gesetze und andere Ordnungen aufsetzen und publiciren liesse/so müsten dieselben entweder ohne solche Unterzeichnung/so doch nicht geschicht/ heraus kommen/ oder aber so lange in der Cansley liegen bleiben/biß das Jahr zum Ende gegangen sey / welches gleichfalls ungeremt wäre.

Dannhero wird vielmehr der Stylus, wie obgedacht/eingerichtet/das alsobald in dem ersten Eingange des Jahres und des Regiments/die Königlichen Diplomata, Befehle/ Gesetze und andere Ordnungen dermassen unterzeichnet zu sehen seyn / nemlich: Anno Christi xc. -- und in dem 1. Jahre unserer Regierung.

Nicht anders ist beschaffen mit dem Christl. jährigen Zeit-Stylo oder Unterzeichnung / nemlich das die Christen dazumahl entweder bald nach der Geburt oder Beschneidung Christi/aus ungewöhnlicher Freude / sonder allen Zweifel ihre Jahr-Rechnung angefangen haben/denen widerspenstigen Jüden und denen heydnischen Römern/

B

Römern/

Römern/als verboßten und verstockten Christen-Feinden/
zum Verdruß und Absonderung von ihrer damahligen
Jahrs-Rechnung/keines weges aber so lange nicht mit ih-
rer ersten Jahr-Zahl und Rechnung gewartet / biß das
Jahr völlig geendiget sey.

Das III Capitel.

ES können zwar diejenigen/so die andere Parthey und
Meinung halten/ ferner dieses dagegen einwenden;
daß nemlich kein Jahr oder Jahres-Zeit genennet und ge-
zehlet werden möge / woferne nicht das Jahr würcklich
und völlig geendiget sey.

Alleine hierauff stehet wohl zu antworten und die-
sen Einwurff zu widerlegen; 1. muß man hier wissen und
beobachten/daß ein Unterscheid sey zwischen dem Eingang/
Fortgang/und dem Ausgang oder Vollendung eines Jah-
res; wie man auch dißfalls einen unterschiedenen Stylum
und Schreibe-Manier iederzeit zu brauchen gepflogen/ so
wohl in denen Historischen Jahr-Büchern/als in andern
Briefen und Schrifften.

Als unter andern findet man diese Schreibe-Art;
beym Eintritt / oder Eingange dieses oder jenes Jahrs;
die Lateiner brauchen unter andern diese Formulen: An-
no ineunte, &c. oder: sub auspiciis Anni--. Weiter setzet
der teutsche Stylus diese Worte/ bey dem Fortgang oder
Mittel des Jahrs; jezlauffenden Jahrs / *ic. ic.* der
Lateiner saget; Anno currente. Beym Ablauff oder En-
de des Jahrs sagen die Teutschen; Bey dem ablau-
fenden / oder zum Ende gehenden Jahre; die Lateiner
schreiben; Anno finiente, u. s. w.

Zum